

# BASKETBALL BEZIRKSVERBAND DRESDEN

---

## Satzung

---

### § 1 NAME UND SITZ

---

1. Der Verband trägt den Namen „Basketball Bezirksverband Dresden e.V.“, abgekürzt BBD.
2. Der BBD hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 8819 eingetragen.

---

### § 2 ZWECK, WESEN UND GRUNDSÄTZE DES VERBANDES

---

1. Der Zweck des Verbandes ist die umfassende Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Sports, vornehmlich der Sportart Basketball, im Bezirk Dresden.
2. Der BBD ist die Gemeinschaft der im Bezirk Dresden ansässigen Organisationen mit Basketballbezug. Er vertritt die Interessen seiner Ordentlichen Mitglieder und unterstützt diese in allen übergreifenden organisatorischen und fachlichen Belangen.
3. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der BBD ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden und gewaltverherrlichenden Bestrebungen entschieden entgegen.

---

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

---

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Verbandsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Einzelheiten zu Beiträgen, Gebühren und allen weiteren Finanz- und Zahlungsbelangen regelt die Finanzordnung.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

#### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

---

1. Der BBD hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Organisationen mit Basketballbezug werden, welche ihren Sitz im Bezirk Dresden haben.
3. Zur Förderung des Sports können in Ausnahmefällen auch Organisationen aus angrenzenden Regionen als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn deren zuständiger Landesverband der Mitgliedschaft zustimmt.
4. Fördermitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Pflicht zur Begründung einer Ablehnung besteht nicht.

---

#### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung beziehungsweise bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise der Satzung und den Interessen des Verbandes zuwider gehandelt hat, sich verbandsschädigend verhalten hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
4. Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Bezirkstag anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Bezirkstag ist binnen zwei Monaten einzuberufen. Er entscheidet endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BBD.

---

#### **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

---

1. Die Mitglieder des BBD haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung.

---

#### **§ 7 ZUGEHÖRIGKEIT ZU ANDEREN VERBÄNDEN**

---

1. Der BBD ist eine eigenständige Gliederung des Basketballverbandes Sachsen e.V. (BVS). Er ist damit dem Verbandssystem des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) zugehörig.
2. Der BBD ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD).

---

## § 8 ORGANE

---

1. Die Organe des BBD sind:
  - der Vorstand,
  - die Spielkommission,
  - der Bezirkstag.
2. Die Inhaber von Verbands- und Organämtern des BBD sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine Vergütung für deren Tätigkeit beschließen. Der Verband kann entgeltlich tätige Mitarbeiter beschäftigen.

---

## § 9 VORSTAND

---

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen.
2. Der Regionaltrainer kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestimmen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
5. Dem Vorstand stehen zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen zur Verfügung.

---

## § 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

---

1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig soweit diese nicht durch die Satzung dem Bezirkstag übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Bezirkstages, die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb des BBD für den Bezirkstag, die Ausführung von Beschlüssen des Bezirkstages, die Besetzung von Ämtern und Stellen des BBD mit Ausnahme der Wahlämter des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs, die Verwaltung der Verbandsfinanzen, die Anfertigung des Jahres- und Geschäftsberichts, die Teilnahme an den Beratungen der Gremien des BVS, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.
3. Der Vorstand verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und gibt dies seinen Mitgliedern bekannt.
4. Der Vorstand ist dem Bezirkstag rechenschaftspflichtig.

---

## **§ 11 WAHL DES VORSTANDES**

---

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren einzeln gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der zum Bezirkstag anwesenden Vertreter der Ordentlichen Mitglieder gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zum nächsten Bezirkstag eine Ersatzperson zu bestimmen.

---

## **§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN**

---

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport.
2. Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt. Sie können als Präsenzveranstaltung oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport schriftlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

---

## **§ 13 SPIELKOMMISSION**

---

1. Die Spielkommission ist zuständig für die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs.
2. Mitglieder der Spielkommission sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende für Sport, der Stellvertretende Vorsitzende für Finanzen, der Spielleiter, der Schiedsrichterwart, der Schiedsrichteransetzer, die Staffelleiter und der Jugendwart. Der Regionaltrainer kann an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Spielkommission tritt mindestens einmal im Jahr zu Beratungssitzungen zusammen. Die Sitzungen der Spielkommission können als Präsenzveranstaltung oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
4. Die Leitung der Spielkommission obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport.
5. Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport schriftlich eingeladen wurden und wenn

- mindestens die Hälfte der Spielkommissionsmitglieder anwesend ist.
6. Die Spielkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  7. Über den Verlauf der Spielkommissionssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

---

## **§ 14 BEZIRKSTAG**

---

1. Der Bezirkstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des BBD und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, den Beschluss von Änderungen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb des BBD, die Beratung über den Stand und die Planung der Verbandsarbeit, die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Teilnehmer und über die Auflösung des Verbandes.
2. Am Bezirkstag nehmen teil die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission, die Kassenprüfer sowie die Ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des BBD. Der Regionaltrainer kann am Bezirkstag teilnehmen. Juristische Personen werden durch ihre Delegierten vertreten.
3. Jedes Ordentliche Mitglied oder Fördermitglied, das eine juristische Person darstellt, kann jeweils 1 Delegierten zum Bezirkstag entsenden. Der Delegierte muss auskunftsfähig für das Mitglied sein und muss in dessen Namen sachkundig entscheiden können.
4. Jede teilnehmende natürliche Person hat insgesamt eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Leitung des Bezirkstags obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport. Ersatzweise kann auch ein separater Versammlungsleiter vom Bezirkstag gewählt werden.
6. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn jedes Bezirkstagsmitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vorstand durch verbandsübliche Medien schriftlich eingeladen wurde.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstags werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Änderung des Verbandszwecks bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Bezirkstag findet einmal im Jahr statt.
10. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung aller Fristen und Verfahrensweisen eines ordentlichen Bezirkstages einberufen werden. Er ist erforderlich, wenn mindestens Ein-Viertel der Ordentlichen Mitglieder des BBD die Einberufung verlangt.

---

## **§ 15 ORDNUNGSWERK**

---

1. Ergänzend zur Satzung kann der BBD zur weiteren Regelung seiner Aufgaben und Arbeitsbereiche spezielle Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Der BBD erlässt folgende Ordnungen:
  - Finanzordnung (FO),
  - Datenschutzordnung (DSO).

---

## **§ 16 VERBANDSJUGEND**

---

1. Der BBD fördert die Angelegenheiten der Verbandsjugend. Er organisiert neben dem Jugendspielbetrieb insbesondere vereinsübergreifende Auswahlmannschaften im Leistungssport sowie verschiedene Projekte im Breitensport.
2. Der Vorstand bestimmt einen Jugendwart. Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und führt kinder- und jugendfördernde Maßnahmen durch. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die der Verbandsjugend zur Verfügung gestellten Mittel. Er vertritt die Verbandsjugend gegenüber dem Vorstand.

---

## **§ 17 KASSENPRÜFUNG**

---

1. Die zwei Kassenprüfer sind zuständig für die jährliche Prüfung der Verbandskasse und die Berichterstattung darüber an den Bezirkstag.
2. Die beiden Kassenprüfer werden vom Bezirkstag für die Amtszeit von 3 Jahren bestellt und bleiben so lange im Amt bis zwei neue Kassenprüfer gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder von diesem als besonderer Vertreter für bestimmte Aufgaben- oder Geschäftsbereiche eingesetzt sein.
3. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand vor dem ordentlichen Bezirkstag ausreichend Gelegenheit zu geben, die Buchführung, das Belegwesen und alle sonstigen den Geldverkehr betreffenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer haben dem Bezirkstag einen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

---

## **§ 18 DATENSCHUTZ**

---

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den BBD erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Die weitere Ausgestaltung und die Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt die Datenschutzordnung.

---

## § 19 AUFLÖSUNG DES BBD

---

1. Über die Auflösung des BBD entscheidet ein eigens hierfür einzuberufender außerordentlicher Bezirkstag. Die Auflösung des Verbands bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Sofern der Bezirkstag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende für Sport und der Stellvertretende Vorsitzende für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des BBD an den Basketballverband Sachsen e.V. (BVS) oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Landessportbund Sachsen e.V. (LSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports im Bezirk Dresden zu verwenden hat.

*Beschlossen auf dem Bezirkstag am 18.06.2005 in Ottendorf-Okrilla.  
Letzte Änderung beschlossen am 04.07.2023 in Dresden.*